

EINSTELLERVERTRAG (gültig ab 01.01.2019)

Zwischen dem Reiterverein Bad Driburg e.V., Südenfeldmark, 33014 Bad Driburg
und

Vor- und Zuname:
(Pferdeeigentümer/Einsteller)

Adresse

Telefon:(privat)(Handy)
.....(geschäftlich).....

wird betreffend Einstellung des Pferdes

Name:

Lebensnummer:.....

wenn der Pferdeeigentümer nicht der Reiter/Betreuer des Pferdes ist, in wessen Obhut befindet sich das Pferd:

Name, Vorname:.....

Adresse

Telefon:(privat)(Handy)
.....(geschäftlich).....

folgender Einstellungsvereinbarung getroffen:

1. Vereinbarungsgegenstand

1.1. Der Reiterverein Bad Driburg e.V. stellt dem Pferdebesitzer (Einsteller) eine Box wie besichtigt zur Verfügung. Es besteht eine 6- monatige Probezeit, beginnend mit dem Einstelldatum. Innerhalb der Probezeit kann eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen seitens des Vereines ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Es besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Box durch den Einsteller. Der RV Bad Driburg informiert den Einsteller zwei Tage vorher, zumindest aber unverzüglich über die Veränderung einer Box. Dies kann vertretend durch den Stallmeister/Stallmeisterin erfolgen.

Die Belegung der Boxen (Sommer- und Winterbelegung) wird vom Stallmeister / Stallmeisterin in Absprache mit dem Vorstand geregelt. Der Einsteller erkennt an, dass es sich bei dieser Vereinbarung um keinen Verwahrvertrag handelt, sondern vielmehr überwiegend um sog. Dienstleistungselemente.

1.2. Eine Einstellung ist nur nach Vorlage gültiger Impfpapiere und dem Nachweis einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung möglich.

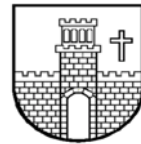
1.3. Jede Box wird dem Einsteller in einwandfreiem Zustand übergeben und ist bei Auszug auch wieder in einwandfreiem Zustand an den Verein zurückzugeben. Verschleißreparaturen z.B. Futterkrippe oder Wassertränke werden vom Verein getragen.

Die Beseitigung anderer Beschädigungen (z.B. durchgetretene Trennbretter) in der Box ist vom Einsteller unverzüglich fachgerecht durchzuführen, die Kosten sind vom Einsteller selber zu tragen.

Die Steinwand der Box ist 1 x jährlich, Sommer-Herbst, auf Kosten des Einstellers, mit Kalk zu streichen.

1.4. Der Einsteller verpflichtet sich die Stallordnung/Betriebsordnung und die Hallenordnung zu befolgen.

1.5. Der Einsteller und die Reiter seines Pferdes/seiner Pferde sind aktive Mitglied des Reitervereines Bad Driburg e.V.



-2-

1.6. Die Einsteller-Vereinbarung umfasst folgende Leistungen: (zutreffendes bitte anzukreuzen)

- Vermietung von Pferdebox/en **mit Fenster** auf unbestimmte Zeit und monatlicher Zahlung nach Futterabrechnung durch den Futtermeister/Futtermeisterin
Probezeit: 6 Monate, beginnend mit dem Einstelldatum
- Vermietung von Pferdebox/en **ohne Fenster** auf unbestimmte Zeit und monatlicher Zahlung nach Futterabrechnung durch den Futtermeister/Futtermeisterin
Probezeit: 6 Monate beginnend mit dem Einstelldatum
- Sattelschrank (Nr.)
- Anlagennutzung und Pflicht-Arbeitsstunden durch Anlagennutzungs-Vertrag geregelt
- Reithallenschlüssel durch Schlüsselvertrag geregelt
- Weidenutzung durch Weidenutzungs-Vertrag geregelt

Ein zusätzliches, regelmäßiges Misten durch den Einsteller ist nicht erlaubt

- Monatsbox 34,-- € /pro Box (3mx3m mit 1Fenster) je Monat**
- Monatsbox 31,-- € /pro Box (3mx3m ohne Fenster) je Monat**
- Monatsbox 46,50 € /pro Box (3mx4,5m ohne Fenster) je Monat**
- Monatsbox 62,-- € /pro Box (3mx6m ohne Fenster) je Monat**
- Jahresbox 21,-- € /pro Box (3mx3m mit 1Fenster) je Monat**
- Jahresbox 39,-- € /pro Box (3mx6m mit 1 Fenster) je Monat**
- Jahresbox 18,-- € /pro Box (3mx3m ohne Fenster) je Monat**
- Jahresbox 27,-- € /pro Box (3mx4,5m ohne Fenster) je Monat**
- Jahresbox 36,-- € /pro Box (3mx6m ohne Fenster) je Monat**

Um Unruhe im Stall zu vermeiden, hat sich der Einsteller mit der Verabreichung von Zusatzfutter an die generellen Fütterungszeiten zu halten.

1.5. Der Einsteller darf im Rahmen der Reit- und Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, folgende Einrichtungen nutzen: Reithalle, Reitplätze, Hindernisse, Waschplatz und Sattelkammer. Alle genutzten Einrichtungen, Räumlichkeiten und Trainingsgerätschaften sind wieder heile, sauber und ordentlich wegzuräumen und zu hinterlassen.

Winter-Paddocks (Paddocknutzung im Herbst/Winter) max. 2 Stunden, wenn kein weiterer Paddock frei ist und ein weiteres Pferd rausgestellt werden soll)

1.6. Der Einsteller hat im Rahmen der beigefügten Reit- und Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrags ist, freien Zugang zu seinem Pferd, zur Box, zum Paddock, zur Reithalle, zum Reitplatz und zur Sattelkammer, in der ihm der RV einen Sattelschrank zur Verfügung stellt (für den Sattelschrank besteht kein Versicherungsschutz seitens des RV Bad Driburg).

Sowie einen Schlüssel zur Reithalle/Sattelkammer (Pfandgebühr 40, -- Euro). Bei Verlust des Schlüssels muss der Einsteller diesen auf eigene Kosten ersetzen.

Dem Einsteller werden Stück Schlüssel mit Schlüsselvertrag ausgehändigt:

1.7. Die Weidezeiten auf der Wiese des RV Bad Driburg, werden vom RV festgelegt. Diese können je nach Witterungslage variieren. Als Weidezeit werden max. 8 Monate, April bis einschl. November, berechnet. Im Rahmen dieser Festlegung bringt und holt der Einsteller oder eine von ihm beauftragte Person, sein Pferd in eigener Verantwortung zur/von der ihm zugewiesenen Weide. Oder der RV, vertreten durch eine beauftragte Person, bringt und holt das Pferd gem. o. g. Vereinbarung zur/von der Weide (Weidenutzungs-Vertrag).

Der RV Bad Driburg übernimmt keinerlei Haftung für Verletzungen oder Unfälle, während des Weges von und zur Weide sowie des Weidegangs des Pferdes.



Reiterverein Bad Driburg e.V.
Südenfeldmark, 33014 Bad Driburg
www.rv-bad-driburg.de



-3-

2. Boxenpreis

Der Boxenpreis wird über den beigefügten Abbuchungsauftrag vom Konto des Einstellers eingezogen. Die allgemeine Futterkostenabrechnung ist nach Rechnungszugang zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten.

Die vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung. Der RV ist jederzeit berechtigt, den Boxenpreis zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, die Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich außerordentlich zu kündigen, sofern die Preiserhöhung mehr als 7% des vorherigen Preises übersteigt. Sollte die Preiserhöhung durch Pachterhöhung, Erhöhung der Futtermittelkosten, Erhöhung der Entsorgungsgebühren, Erhöhung der Steuern, Erhöhung der Wasser- und Stromkosten, Erhöhung der Versicherungsbeiträge etc., nachgewiesen werden können, greift der vorne beschriebene Kündigungszeitraum.

Der Grund für die Erhöhung ist anzugeben. Eine Änderung der Einstellerpreise wird automatisch zum Zeitpunkt der Gültigkeit wirksam und verlangt keine Änderung dieser Vereinbarung.

3. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung beginnt jeweils zum Einstelldatum:

Die Probezeit beträgt 6 Monate, beginnend mit dem Einstellatum.

Die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist (letzter Tag des aktuellen Monats) zum Monatsende des Folgemonats ordentlich gekündigt werden.

Der 12-Monatsvertrag verlängert sich automatisch um eine 12-Monatsperiode, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird. Während seiner Laufzeit kann der 12-Monatsvertrag unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist (letzter Tag des aktuellen Monats) zum Monatsende des 3. Monats ordentlich gekündigt werden. Die in Anspruch genommenen Monate der Vereinbarungsperiode werden dann wie bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit abgerechnet. Der Differenzpreis wird bis zum Vereinbarungsende sofort mit Eingang der Kündigung fällig. Die Kündigung gilt erst nach Zahlungseingang des Differenzpreises beim RV und erfolgt zum Monatsende des 3. Monats. Bei Tod des Pferdes endet der 12-Monatsvertrag zum Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert in schriftlicher Form und unverzüglich vom Einsteller beizubringen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vorstand des RV an.

4. Außerordentliches Kündigungsrecht

1. Der RV kann diese Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn
 - a) der Boxenpreis für den laufenden Monat nicht spätestens mit Ablauf des Monats beim RV auf dessen Konto eingegangen ist;
 - b) der Einsteller seine vereinbarten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung verletzt und dadurch dem RV die Fortführung der Vereinbarung unzumutbar wird.
Dies gilt insbesondere, wenn die Betriebs- und Reitordnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird. Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund im Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieser Vereinbarung fallenden Verrichtungen betraut hat;
 - c) das Pferd erkrankt oder an Krankheiten leidet, die auf absehbare Zeit nicht heilbar sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf andere Pferde übergreifen;
 - d) das Pferd Stallunarten wie Beißen, Schlagen oder vergleichbare Fehler aufweist, und es dem RV nicht

ohne weiteres möglich ist, das Pferd so unterzubringen, dass ein Übergreifen auf die anderen Pferde oder auf Menschen unterbleibt;

e) über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien das Konkurs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. eine eidesstattliche Versicherung im Rahmen einer Zwangsvollstreckung abgegeben wurde.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

-4-



Reitverein Bad Driburg e.V.
Südenfeldmark, 33014 Bad Driburg
www.rv-bad-driburg.de



-4-

4.2 Der Einstaller kann diese Vereinbarung mit einer 30-Tagefrist aus wichtigen Gründen kündigen

a) der Boxenpreis um mehr als 7% des vorherigen Preises erhöht wird.

Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung beim RV Bad Driburg eingehen.

b) der RV Bad Driburg seine vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält.

5. Leistungen zum Erhalt der Anlage

Jeder Einsteller/Anlagennutzer, im Alter von 18-60 Jahren, ist verpflichtet 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr für den Verein zu erbringen. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden im darauffolgenden Kalenderjahr mit 15,00 EURO pro Stunde berechnet.

Jeder Einsteller/Anlagennutzer muss aktives Mitglied im Reitverein sein.

6. Krankheiten

Der Einsteller garantiert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder es nicht die oben beschriebenen Stallunarten aufweist, die auf andere Pferde übergreifen können, oder es aus einem verseuchten Stall kommt. Der RV kann auf Kosten des Einstellers ein tierärztliches Gutachten verlangen. Der RV ist berechtigt zu jeder Zeit Einsicht in den Pferdepass zu nehmen, um Übersicht zu vorhandenen Impfungen zu bekommen.

Der Einsteller ist verpflichtet, das Pferd mindestens 1 x jährlich impfen und regelmäßig (3-4-mal /Jahr) entwurmen zu lassen.

Der Einsteller hat für die tägliche Pflege und fach- sowie artgerechte Bewegung seines Pferdes zu sorgen. In der Verantwortung des Einstellers selbst liegen die tierärztliche Versorgung und der Hufbeschlag.

7. Besitzwechsel / Untervermietung

Der Einsteller ist verpflichtet, dem RV jede Veränderung hinsichtlich des Besitzes des eingestellten Pferdes anzuzeigen. Der Einsteller ist **nicht** berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben/ weiter zu vermieten oder bauliche Veränderungen an der Anlage oder dem Stall/Box vorzunehmen.

8. Haftung / Versicherung

1. Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen oder Stallungen durch ihn oder Personen, die mit der Betreuung oder dem Reiten seines Pferdes beauftragt hat, oder durch sein Pferd verursacht werden. Auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an.

2. Der Einsteller ist verpflichtet, für das o.g. hier eingestellte Pferd eine **ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen und zu unterhalten, so dass mit dem ersten Tag der Unterbringung im Reitverein eine Deckungszusage des Tierhaftpflichtversicherers vorliegt. Das Bestehen der Versicherung ist dem RV in Form einer Kopie **des Vertrages** nachzuweisen sowie jährlich schriftlich zu bestätigen, dass die Versicherungsprämie bezahlt worden ist. Ein Nachweis ist beizubringen.

3. Der RV haftet **nicht** für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstig eingebrachten Sachen des Einstellers.

4. Beide Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass jegliche Haftung des RV für Krankheit, Tod oder Tötung der auf dem Gelände des Reitvereins gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist. Ebenso ist jegliche Haftung des RV für Verlust, Beschädigung oder Untergang von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen.

5. Der RV hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

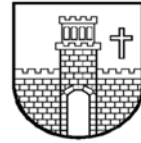
9. Rechte des RV

1. Der RV ist berechtigt, **Art und Güte/Qualität/Marke der Futtermittel** oder der Einstreu jederzeit zu wechseln oder dem Pferd des Einstellers eine andere Box zuzuweisen, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.

-5-



Reiterverein Bad Driburg e.V.
Südenfeldmark, 33014 Bad Driburg
www.rv-bad-driburg.de



-5-

2. Der RV ist berechtigt, das Pferd des Einstellers umzustellen, sofern dies nicht willkürlich ist. Mögliche Gründe können sein: Unverträglichkeit mit Nachbarpferden, Umbaumaßnahmen, etc. Der RV unterrichtet den Besitzer unverzüglich über die Veränderung einer Box. Dies kann stellvertretend durch den Stallmeister/Stallmeisterin erfolgen.

3. Der RV ist berechtigt, die umgehende Entfernung aller nicht unmittelbar zum Reiten notwendigen, dem Einsteller gehörenden Gegenstände aus den Stallungen oder vom Gelände des RV zu verlangen.

10. Sonstiges

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Änderungen dieses Vertrags der Schriftform bedürfen. Die Parteien sind sich insbesondere darüber einig, dass keine mündliche oder stillschweigende Änderung dieser Bestimmung über die Schriftform möglich ist. Auch eine Aufhebung des Erfordernisses der Schriftform bedarf der Schriftform.

2. Außer den in dieser Vereinbarung schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

4. Sollte es zwischen den Parteien insbesondere, was die Auslegung oder Erfüllung des vorliegenden Vertrages betrifft, Unstimmigkeiten geben, unternehmen die Parteien alle vertretbaren Anstrengungen, um die Differenzen einvernehmlich beizulegen.

Die Beziehung zwischen den Parteien und insbesondere sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages und dessen Auslegung unterliegen deutschem Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand am Sitz des RV Bad Driburg vereinbart.

5. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Reitervereins Bad Driburg e.V..

6. Jeder Vereinbarungspartner hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Die DSGVO Stand 2018 habe ich gelesen, akzeptiert und unterschrieben.

Bad Driburg, den

Unterschrift des Einstellers

RV Bad Driburg e.V. (Vorstand).....

Lastschriftmandat zum Einstellungsvertrag RV Bad Driburg:

Hiermit ermächtige ich den Reiterverein Bad Driburg e.V., den Pensionspreis in Höhe von

..... € zu Lasten meines Kontos IBAN.: DE

bei der (Name des Kreditinstitutes)

Konto-Inhaber:

mittels Lastschriftmandat einzuziehen.

Bad Driburg, den Unterschrift: